

Ausschussvorlage RTA 20/21

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und
der Führungsaufsicht
Drucks. 20/8116**

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Andreas Nixdorff, Sachgebietsleiter der Sozialen Dienste der Justiz a. D.,
Landgericht Darmstadt | S. 1 |
| 2. | AG Deutsche Gerichtshilfe e. V., Rainer-Dieter Hering | S. 5 |
| 3. | Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Katharina Heitz | S. 18 |
| 4. | Staatsanwaltschaft Fulda, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Patrick Liesching | S. 20 |
| 5. | Landgericht Fulda, Präsident Dr. Jochen Müller | S. 22 |
| 6. | AG Deutsche Gerichtshilfe e. V. (ADG), Angelika Haaser | S. 26 |
| 7. | Staatsanwaltschaft Frankfurt, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Albrecht Schreiber | S. 32 |
| 8. | LAG hessischer Bewährungshelfer*innen, Markus Gröteke | S. 34 |
| 9. | DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Hessen e. V. | S. 37 |
| 10. | AG Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V.,
Potsdam, Holger Gebert | S. 39 |

Schwanenstr.82
64297 Darmstadt
Tel. 06151/943709
A.Nixdorff@posteo.de
5. Juni 2022

A. Nixdorff; Schwanenstr.82 64297 Darmstadt

An den Vorsitzenden des
Rechtspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
per Mail an j.decker@ltg.hessen.de

Az. I 2.9

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wissenbach,

nachfolgend meine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung; Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht.

Der Uz. war von 2014 bis 2016 als Sachbearbeiter im HMdJ an der Planung und Umsetzung des ersten Pilotprojektes Soziale Dienste der Justiz beteiligt. Ab Dezember 2016 bis Februar 2022 war er in Frankfurt als Sachgebietsleiter für die Umsetzung der Zusammenlegung der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Landgerichtsbezirk Frankfurt verantwortlich.

Die Stellungnahme nimmt hauptsächlich Bezug auf die praktischen Umsetzungen und deren Nutzen für beide sozialen Dienste innerhalb der Justiz.

Bereits in der ersten Phase des Pilotprojektes wurde durch den regelmäßig tagenden Lenkungskreis intensiv die Praxis (Behördenleitungen von Seiten des LG und StA, Bewährungshelfer*innen und Gerichtshelfer*innen als Projektbeauftragte der beteiligten Landgerichtsbezirke) beteiligt. Schon in der ersten Phase wurde deutlich, dass die Vorgehensweise in dem eher ländlich strukturierten Landgerichtsbezirk Limburg anders verlief als im städtisch und ländlich strukturierten Landgerichtsbezirk

Darmstadt. So war es im ländlichen Bereich eher sinnvoll, dass beide Aufgabenfelder² von einer Person übernommen wurden, um Außentermine nicht von jeweils einem Gerichts- und einem Bewährungshelfer durchführen zu lassen. Im städtischen Bereich, in dem eher eine „Komm-Struktur“ der Klientel vorhanden ist, war eine Spezialisierung der Gerichts- und Bewährungshilfe weiterhin sinnvoll. Der Freiraum, die Umsetzung des Pilotprojektes an die Bedürfnisse und Gegebenheiten des jeweiligen Landgerichtsbezirks anzupassen, wurde in der zweiten Phase des Pilotprojektes den einzelnen Landgerichten ermöglicht und entsprechend genutzt.

Im stark städtischen Landgerichtsbezirk Frankfurt, mit einer ganz überwiegenden „Komm-Struktur“ der Klientel, wurde die Gerichtshilfe als eigener Fachbereich in das Landgericht integriert. Eine Gerichtshelferin wurde zur kommissarischen Fachbereichsleitung ernannt und ein Gerichtshelfer als Vertreter. Die Leitung wurde sofort in das regelmäßig tagende Leitungsteam der Fachbereichsleitungen mit der Sachgebietsleitung integriert. An allen folgenden Entscheidungen wurde der Fachbereich beteiligt.

Die Amts- und Staatsanwaltschaft wurde frühzeitig über die Veränderungen informiert. Es wurden Arbeitstreffen organisiert, vor allem um die unterschiedliche Vorgehensweise im Bereich der gemeinnützigen Arbeit zu thematisieren und dafür zu sensibilisieren.

Schon in den ersten Wochen baten zwei Gerichtshelfer*innen, nachdem zwei ihrer Klienten zu bedingten Freiheitsstrafen mit Unterstellung verurteilt wurden, darum, auch die Aufgabe des Bewährungshelfers zu übernehmen, um die weitere Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Dies wurde selbstverständlich auch so umgesetzt.

Schon in den ersten Monaten erfolgte eine Bündelung der Organisation der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit beim Klientel der Bewährungs- und Gerichtshilfe. Die Gerichtshilfe mit ihrer sehr großen Erfahrung in der Akquirierung und Pflege der Einsatzstellen war nun für diese Aufgabe alleinig zuständig. Die Prüfung der Eignung der Stelle, evtl. Konfliktklärung sowie Ansprechpartner von Seiten der Einsatzstellen und der Kolleg*innen wurde auf zwei Kolleg*innen der Gerichtshilfe übertragen. Es wurde schnell deutlich, dass dies zur Vermeidung von unnötigen Doppelstrukturen führte. Auch die Rückmeldung der Einsatzstellen war sehr positiv.

Des Weiteren konnten die Kolleg*innen der Gerichtshilfe die Kolleg*innen der Bewährungshilfe gut bei der Umsetzung der Tilgung einer Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit beraten und unterstützen, da der Vorgang völlig andere Voraussetzungen hat als die Erfüllung der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der Bewährungsweisung. Außerdem kann nun im Einzelfall schnell kollegial geklärt werden, ob trotz Bewährungsunterstellung eine noch offene Geldstrafe bei der

Umwandlung in gemeinnützige Arbeit aus pädagogischen Gründen von den Kolleg*innen der Gerichtshilfe übernommen werden kann.

Als eine neue Stelle in der Gerichtshilfe im Rahmen des Projektes „Marburger Modell“ in Frankfurt zu besetzen war, wurde gezielt ein erfahrener Kollege aus dem Sicherheitsmanagement I (Arbeit mit Sexualstraftäter*innen) zu 50% mit der Aufgabe betraut. Die weiteren 50 % widmet der Kollege der allgemeinen Gerichtshilfe. Erhält die Gerichtshilfe nun Aufträge der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die den Bereich der sexualisierten Gewalt betreffen, kann die spezielle Fachkompetenz des Kollegen genutzt werden.

Ein weiterer Vorteil hat sich in der Vertretungssituation ergeben. Während der Corona-Pandemie sind die Aufträge an die Gerichtshilfe zum Teil stark zurückgegangen. In der Bewährungshilfe blieb die Fallbelastung weitgehend konstant. Aufgrund längerfristiger Erkrankungen von Kolleg*innen im Bereich der Bewährungshilfe konnte der langjährig in der Bewährungshilfe tätige Kollege aus der Gerichtshilfe ohne große Schwierigkeiten vorübergehend Fälle aus der Bewährungshilfe übernehmen. Diese Situation wird mit der Zeit sicherlich auch in umgekehrter Richtung vorkommen. Da durch die altersbedingte Fluktuation innerhalb der Gerichtshilfe Stellen neu zu besetzen sind, kann hier weiter auf eine günstige Verzahnung der beiden Dienste bei der Neubesetzung geachtet werden. So kann das Sachgebiet Soziale Dienste der Justiz adäquat auf gewisse personalbedingte Schwierigkeiten reagieren, ohne einen sehr großen Qualitätsverlust in Kauf zu nehmen.

Durch die endgültige Zusammenlegung beider Dienste ergeben sich zusätzliche Karrieremöglichkeiten innerhalb der Sozialen Dienste. Durch den neuen Fachbereich Gerichtshilfe ist eine Leitungsfunktion und deren Vertretung zu besetzen, die auch entsprechende bessere Besoldung zur Konsequenz hat.

Die Gerichtshilfe in Frankfurt, ist ein eigener Fachbereich und wurde auch bewusst auf einem Stockwerk innerhalb des Hauses integriert, um den fachlichen informellen Austausch weiterhin zu fördern. Ähnlich wie bei den Fachbereichen der Bewährungshilfe gibt es einen Austausch untereinander. Dies wird dadurch gefördert, dass die Kolleg*innen im Laufe der Zeit in verschiedenen Fachbereichen arbeiten und entsprechend geschult werden. Innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz in Frankfurt wird von einem Kollegen regelmäßig kollegiale Fallberatung angeboten. Hier können aus allen Fachbereichen Fälle eingebracht und gemeinsam erörtert werden. Auch dies steigert die Qualität und den fachlichen Austausch untereinander.

Derzeit sind die beiden Fachanwendungen SoPart Bewährungshilfe und SoPart Gerichtshilfe voneinander getrennt. Dies hemmt die Arbeit vor allem in Vertretungssituationen und bei der Aufgabenteilung von Bewährungs- und Gerichtshilfe erheblich. Durch die Zusammenlegung zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz, würden beide Anwendungen zusammengeführt und auch dieses Hindernis beseitigt.

Insgesamt kann von einer sehr guten Integration der Bewährungs- und Gerichtshilfe in einen einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz gesprochen werden. Eine Rückführung in alte Strukturen halte ich für völlig kontraproduktiv, denn dies würde die guten Effekte der Zusammenlegung zunichtemachen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Nixdorff

Von: [Rainer Hering](#)
An: [Decker, Jonas \(HLT\)](#); [Czech, Annette \(HLT\)](#)
Cc: [Haaser, Angelika](#); [Becker, Mia](#); r.d.hering@t-online.de; seidlerute@aol.com
Betreff: Schriftliche Anhörung Rechtspolitischer Ausschuss ,Hess. Landtag I 2.9
Datum: Mittwoch, 8. Juni 2022 17:42:17
Anlagen: [AnhörungHessen2.odt](#)

Sehr geehrte Frau Czech, sehr geehrter Herr Decker,
angefügt übermitteln wir mit diesem Anschreiben unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz.

Unsere Ausführungen beinhalten Darstellungen , gesetzliche Beschreibungen, Hinweise auf Fundstellen und Veröffentlichungen damit die Mitglieder des Ausschusses bei Bedarf die entsprechenden Veröffentlichungen in den Verzeichnissen

leichter finden und somit unabhängiger von uns recherchieren können.

Da neben der Zuständigkeit dieses Ausschusses Festlegungen im Haushalt – hier des Justizministeriums - entstehen muss der Öffentlichkeit verständlich gemacht werden ob das Gesetz zielführend ist oder anders gesagt die beschriebenen

Aufgaben der Gerichtshilfe erreichbar sind.

Wir bitten dieses Begleitschreiben mit unserer Stellungnahme an den Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer-Dieter Hering

Seitenhalde 31/1

D-72793 Pfullingen

Tel.: +49(0)172 74 27 657

E-Mail: r.d.hering@t-online.de

Rainer-Dieter Hering, Seitenhalde 31/1, 72793 Pfullingen

Hessischer Landtag

8. Juni 2022

Rechtspolitischer Ausschuss

Per E-Mail an j.decker@ltg.hessen.de und

a.czech@ltg.hessen.de

Aktenzeichen: I 2.9

Schlossplatz 1 – 3 ; 65183 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung

Stellungnahme der **Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e. V.**

zum

Gesetzentwurf über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht,

Drucks. 20/8116

Vorbemerkung

Zunächst schließen wir uns der Aussage der Hessischen Ministerin der Justiz in dem vorgelegten Gesetzentwurf vom 22.03.2022 an, soweit es dort unter „D.“ um den „bisherige, unbefriedigende Zustand“, der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge der Gerichtshilfe geht.

Allerdings – und insoweit schließen wir uns den Ausführungen im Gesetzentwurf ausdrücklich **nicht** an – wird entgegen der dortigen Darstellung durch die angestrebte Organisation der Sozialen Dienste der Justiz mit der Einrichtung gemeinsamer Dienststellen bei den Landgerichten weder ein *fachlicher Fortschritt* noch irgendwelche **Synergieeffekte** erreicht werden können – mithin wird der „unbefriedigende Zustand“ durch dieses Gesetz nicht beseitigt werden können. Dieser beruht aus Sicht der Praktiker auf ganz anderen Umständen, als sie mit diesem Gesetz erfasst werden könnten.

Vielmehr sind auf der Basis der bisherigen Regelung umsetzbare, zielführende Lösungen möglich, die zudem keine weiteren Haushaltsmittel voraussetzen **und** Verfahrensbeschleunigungen, Zeit- sowie Personalbindungen ermöglichen.

Dazu erscheinen folgende Ausführungen zu den Grundlagen der Gerichtshilfe und anderer sozialer Dienste sowie Hinweise auf gesetzliche und juristische Ausführungen und Entscheidungen angezeigt:

Gesetzliche Vorgaben und Geschichte

Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 wurde die Gerichtshilfe auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, so die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 7/550, S.300). Auf Initiative des Landes Baden-Württemberg sollte §160 Abs.3 StPO (BGBl. I S.469) folgende Fassung erhalten – was dann auch erfolgte:

“Die Ermittlungen der **Staatsanwaltschaft sollen** sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann **sie** sich der Gerichtshilfe bedienen.“

Die Gerichtshilfe wurde auch im Art.294 des EGStGB bundesgesetzlich verankert (BGBl. I 74, 639).

Dort wird ausgeführt, dass die Gerichtshilfe zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen gehört. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen. Den Bundesländern verbleibt im Hinblick auf die Frage, welche Justizbehörde sie mit der Wahrnehmung der Gerichtshilfe betrauen will ein Spielraum. Keines der damals mit der erstmaligen Einrichtung der Gerichtshilfe befassten Bundesländer hat jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese im organisatorischen Zusammenhang mit der Sozialverwaltung zu errichten. Auch die zuvor seit Jahrzehnten bei der Sozialverwaltung ressortierende Berliner Gerichtshilfe ist 1974 in den Geschäftsbereich der Justiz überführt worden.

Der bundesweite Gerichtshilfebau verlief nie einheitlich. So gab es in den ersten Jahren in vielen Bundesländern unterschiedliche Organisationsmodelle. Es folgten häufiger organisatorische Umstrukturierungen die durch unterschiedliche Situationen und Ideologien befördert wurden. Um 1980 wurde die organisatorische Einbettung der Gerichtshilfe vorangetrieben durch das damalige Bestreben, den Gerichtshelfer von den Ermittlungsbehörden abzukoppeln und gemeinsam mit anderen für die Strafrechtspflege tätigen Sozialarbeitern in einem justizgeleiteten „Sozialdienst der Justiz“ zusammenzufassen. So waren bzw. sind etwa im Saarland und in Bremen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Gerichtshilfe in einem bei den Landgerichten unterstellten

Sozialdienst der Justiz zusammengefasst worden. Versuchsreihen in Schleswig-Holstein und Bayern mit vergleichbaren Aufgabenvermischungen und Abkoppelungen der Gerichtshilfe von den Ermittlungsbehörden sind ausnahmslos gescheitert. Dieses Ergebnis ist auch in weiteren Bundesländern belegbar.

Die Gerichtshilfe ist bezüglich der vorrangigen Einschaltung im Ermittlungsverfahren zu einem frühen Zeitpunkt als unterstützender sozialer Fachdienst für die Strafjuristen und dort insbesondere für die Staatsanwälte gegründet worden. In den 70iger + 80iger Jahren gab es neben Aufsätzen in diversen Fachzeitschriften zwei umfangreiche Dissertationen von Hubertus Lange/Wiesbaden, vorgelegt der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und von Ute Renschler-Delcker, Max-Planck-Institut für Ausländisches u. Internationales Strafrecht, Freiburg. 1983 die sich mit der Gerichtshilfe und ihren Einbau in das Erkenntnisverfahren bzw. der Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege befassten. Auch frühere Veröffentlichungen von namhaften Strafjuristen hoben die Bedeutung der Gerichtshilfe bei einer frühzeitigen Beauftragung im Ermittlungsverfahren hervor. Dennoch kam es in der Mehrzahl der Bundesländer zu keiner flächendeckenden Einschaltung in diesem Verfahrensstand.

Auch waren innerhalb der Länder unterschiedliche Entwicklungen feststellbar. Auswertungen insbesondere mit Hilfe der justizeigenen Statistiken gaben Hinweise über die tatsächlichen Auftragsschwerpunkte und ermöglichten somit Nachfragen, Befragungen und Feststellungen über Gründe und Auswirkungen der realen Gegebenheiten. Übereinstimmend mit den umfangreichen Analysen in den Dissertationen und Fachaufsätzen konnte ab 1974 eine unterschiedliche Wahrnehmung, Begleitung und Förderung durch die Landesjustizministerien, die Generalstaatsanwaltschaften und Behördenleitungen verlässlich dokumentiert werden.

Bei den **Landesjustizministerien** wurden unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt. In Baden-Württemberg und Bayern wurden vor dem flächendeckenden Aufbau von Gerichtshilfestellen Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet. Mitglieder der Kommission in BW waren der MD Dr. Kurt Rebmann, Oberstaatsanwälte, Richter, Leitende Mitarbeiter des JM, ein Vollzugsanstaltsleiter und 5 Sozialarbeiter der Justiz. Beratend wirkten Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Vertreter des Finanz- und des Innenministeriums mit. Diese Kommission erarbeitete in der Zeit von Januar 1973 bis Juni 1974 einen Bericht zur Lage der Bewährungs- und Gerichtshelfer mit Ausführungen zu den

Bereichen der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Sozialarbeit des Vollzugs welches in einem Bericht veröffentlicht wurde und den Mitarbeitern der Justiz übergeben wurde.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dort die Strafrechtsabteilung mit Prof. Dr. Odersky und Herrn Dr. Bengl hat nach vorherigen Recherchen, wie die Gerichtshilfe in anderen Bundesländern eingerichtet wurde, im August 1977 alle Präsidenten, Generalstaatsanwälte sowie den Präs. des Bayer. Obersten Landesgericht wie den dortigen Generalstaatsanwalt über die vorgesehene Einführung der Gerichtshilfe in Bayern informiert und um Stellungnahmen gebeten. Es wurden einige Vorgaben für die Arbeitsumsetzung genannt, so etwa als Grundlage, dass die Erhebungen durch die Gerichtshilfe möglichst „vor Ort“ zu treffen sind. Als Anregung wurden mögliche Fallgruppen wie Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen im Bereich der mittleren Kriminalität, Jugendschutzsachen usw. benannt. Unter Einbeziehung der Praktiker erfolgte die Zuordnung der Gerichtshilfe zu den Staatsanwaltschaften. Die im jeweiligen räumlichen Bereich tätigen Strafrjuristen wurden zur Eröffnungsveranstaltung geladen, um so einem breiten Fachpublikum, den Medien und der Öffentlichkeit diese neue Institution vorzustellen.

Auch in den nachfolgenden Jahren wurden in diesen Ländern in regelmäßigen Abständen verpflichtende themenorientierte Dienstbesprechungen unter Beteiligung des Justizministeriums, der Generalstaatsanwälte und mehrerer Behördenleiter durchgeführt.

Diese Vorbereitung neben der Einstellung führte zu einem regen Austausch über Erfahrungen, aufgetretene Probleme und der Erarbeitung von Verbesserungen, insbesondere aber zu einer frühzeitigen Einbeziehung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren – wie es Sinn macht und sein soll, um eben (Zeit)Einsparungen im Gesamtverfahren zu erreichen.

Andere Landesjustizministerien sind nicht mit einem vergleichbaren Aufwand in den Aufbau und in die Unterstützung dieses speziellen Dienstes gestartet und haben auch nie eine vergleichbare Aufmerksamkeit gezeigt.

Länder wie Rheinland-Pfalz und Schleswig – Holstein haben zeitlich später Veränderungen und Absicherungen zur stärkeren Gerichtshilfebeauftragung ergriffen und entsprechende Arbeitsschwerpunkte im Erkenntnisverfahren erreichen können (dazu auch noch unten).

Selbstredend ist bekannt, dass es eine grundsätzliche fachliche Auseinandersetzung in der Sozialarbeit gibt, ob der Arbeitsansatz der Gerichtshilfe sich mit dem Leitgedanken der Betreuung, Begleitung, Nähe und Hilfe (siehe BewH) vereinbaren lässt.

Die nachfolgenden Ausführungen sollten erklären, dass die Arbeitsansätze grundlegend unterschiedlich sind.

Funktion/Aufgabe und Stellung der Gerichtshilfe

Wie schon ausgeführt findet die Gerichtshilfe ihre (erste und grundsätzliche) Erwähnung in § 160 Abs. 3 StPO. In dieser Vorschrift ist die Pflicht zu Sachaufklärung durch die Staatsanwaltschaft geregelt. Diese soll sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Schon hieraus ergibt sich ein direkter Zusammenhang zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe.

Dazu hat die Staatsanwaltschaft als „objektivste Behörde der Welt“ in alle Richtungen zu ermitteln, d.h. alle belastenden und auch entlastenden Fakten zusammenzutragen, um dann zu einem Ergebnis zu kommen. Dabei hat sie diverse Möglichkeiten: neben der Einstellung des Verfahrens, der vorläufigen Einstellung mit oder ohne Auflagen, dem Strafbefehl, der Anklage beim Einzelrichter oder dem Schöffengericht beim Amtsgericht, kommt gegebenenfalls die Anklage beim Landgericht je nach Fall in Betracht. Bei eben dieser Entscheidung sind die zu erwartenden Rechtsfolgen relevant, die sich insbesondere (auch) nach den Umständen der Tat und der Beteiligten richten. **Deshalb** wurde die Gerichtshilfe Teil der Staatsanwaltschaften, um bei den Ermittlungen sich auch auf diese Umstände zu konzentrieren. Dies ist der Teil der Arbeit, der nicht von der Polizei als Ermittlungsbehörde geleistet werden kann und soll. Vielmehr kann (und soll) sich die Staatsanwaltschaft der Gerichtshilfe bedienen, um durch einen Persönlichkeitsbericht genauere Anhaltspunkte neben der Tat **vor** der Endverfügung im Ermittlungsverfahren zu erhalten.

Von Relevanz ist hierbei, dass die Gerichtshilfe auch für die Erstellung von Opferberichten maßgeblich beteiligt werden kann (und soll). Dies wiederum kann selbstredend nur dann sinnvoll funktionieren, wenn die Gerichtshilfe an der Objektivität der Staatsanwaltschaft quasi „teilnimmt“, also eng mit der Staatsanwaltschaft gekoppelt ist.

Nochmals zur Verdeutlichung: Die Gerichtshilfe ist kein zusätzlicher Betreuungsdienst, sondern vorrangig eine soziale Ermittlungshilfe für die Strafjuristen. Hierzu ist zu zitieren der Großkommentar Löwe-Rosenberg „Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz“ zu §160 Abs. 3 StPO:

„Die Gerichtshilfe hat somit das zu einer gerechten Beurteilung des Beschuldigten erforderliche „Persönlichkeitsmaterial“ (Peters Der neue Strafprozess(1975) 113) zu beschaffen. Sie hat dazu die Entwicklung und die Umwelt des Beschuldigten zu erforschen, also insbesondere seine Entwicklungsschwierigkeiten, seine sozialen

Kontakte und seine konkrete Lebenssituation zur Tatzeit, und sich dabei um ein objektives Bild zu bemühen. Es geht nicht etwa darum, nur die für den Beschuldigten günstigen Umstände herauszufinden, sondern die Gerichtshilfe hat alle Erkenntnisquellen zu benutzen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich für den Beschuldigten positiv oder negativ auswirken kann (Brunner; Kleinknecht²⁴, Peters 164; Rahn NJW 1973 1538); sie ist Ermittlungsorgan und nicht Fürsorgebehörde.“

Die **Gerichtshilfe** betreut also nicht; sie hat keine Probanden oder (neudeutsch) „Klienten“. Die Gerichtshilfe ermittelt die sozialen Umstände – und dies ist gerade im Bereich der Opferberichterstattung von steigender Bedeutung. Mag auch der Gesetzgeber diverse Bemühungen zum Opferschutz vorgenommen haben, setzen diese doch alle eine Initiative des Opfers selbst voraus – wozu viele aber einfach nicht in der Lage sind. Hier kann die Gerichtshilfe das Mittel der Wahl sein, um mit einem proaktiven Ansatz die Opfer „abzuholen“ – ohne Partei zu ergreifen.

Die **Bewährungshilfe** dagegen ist betreuend, damit denotwendig ein Stück weit parteilich. Sie dient quasi der „Absicherung der Vollstreckung“, vor allem bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen (oder im Rahmen der Führungsaufsicht). Das ist aber nicht – oder nur zweitrangig – eine Hilfe für das Gericht, sondern primär für den Verurteilten.

Zusammengefasst nochmals die nachfolgend die **wesentlichen** Grundsätze und Feststellungen, die die gravierenden Unterschiede zwischen der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe - die gemäß dem Gesetzentwurf zu einheitlichen Sozialdiensten der Justiz zusammengeführt werden sollen – erkennbar machen:

Die **Bewährungshilfe** gehört zu jenen Mitteln der Strafrechtspflege, die den Eingang des Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken in das moderne Strafrecht kennzeichnen. Sie entstand auf private Initiative, Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen. Sie wurde fachlich durch die Sozialarbeit und die Sozialwissenschaften entwickelt. Durch gesetzliche Regelungen und die Einrichtungen von Behörden wurde die Bewährungshilfe (Probation) zur Institution. Die Bewährungshilfe ist außerdem auch in Fällen der Führungsaufsicht, d.h. nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung gem. §§ 63 und 64 StGB) obligatorisch, wenn eine weitere Betreuung wegen der Erheblichkeit der Tat und/oder der Täterpersönlichkeit erforderlich ist.

Die **Bewährungshilfe** arbeitet aufgrund einer vorgegebenen Entscheidung – z.B. Bewährungsbeschluss mit Auflagen und Weisungen -, also **nach** einer Entscheidung, und hat dies als Ausgangspunkt für die zu leistende Arbeit.

Die **Gerichtshilfe** für Erwachsene wurde während des Ersten Weltkriegs ins Leben gerufen. Juristen haben sie entwickelt und mit der Aufgabe betraut Staatsanwälten und Richtern möglichst umfassende Kenntnisse von Charakter, Lebensumständen und Umweltverhältnissen des Betroffenen zu vermitteln. Hier setzt die Gerichtshilfe ein, der die Persönlichkeitserforschung aufgetragen ist – und zwar sowohl auf Täter – als auch auf Opferseite.

- Die **Gerichtshilfe** soll durch ihre Tätigkeit zu einer (künftigen) gerechten Entscheidung durch Juristen beitragen. Sie wird durch die **Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens** i.d.R. **vor** deren abschließender Entscheidung, in einigen Fällen auch nach Anklageerhebung dann durch das Gericht, beauftragt. Die Ergebnisse der Gerichtshilfe fließen im Idealfall in die bei der Staatsanwaltschaft von der Polizei und anderen Behörden/Personen zur Anzeige und Sachbearbeitung vorgelegten Unterlagen ein, aufgrund derer entschieden wird, ob bzw. wie das Ermittlungsverfahren abgeschlossen wird, bei Anklagen auch, vor welchem Gericht (Einzelrichter, Schöffengericht, Strafkammer beim LG) die Anklage erhoben wird.

Problematik des Datenschutzes

Die Weitergabe von Daten aus einem Straf- oder Ermittlungsverfahren stellt sich grundsätzlich – sowohl hinsichtlich der täterbezogenen wie auch der opferbezogenen Daten – als äußerst brisant dar. In diesem Zusammenhang darf nur beispielhaft auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Zustimmung von Verfahrensbeteiligten zur Akteneinsicht verwiesen werden.

Jegliche Datenweitergabe nach **außerhalb** der Ermittlungsbehörden stellt damit zunächst ein Problem dar. Mit dieser Problematik der Datenweitergabe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat sich ein Aufsatz von MD Dr. Karl-Heinz Groß und Dr. Helmut Fünfsinn befasst (NStZ 1992, Heft 3), wobei sich trotz des (scheinbaren) Alters dieses Aufsatzes an dessen Aktualität nichts geändert hat. Dort werden bezüglich der Weitergabe zu den besonders sensiblen Daten auch *Gerichtshilfeberichte* genannt. Weiter wird unter 2.8 Einschaltung der Gerichtshilfe, S.109 beschrieben: „Schaltet der ermittelnde Staatsanwalt einen Gerichtshelfer ein, der derselben Staatsanwaltschaft angehört, dann handelt es sich um einen behörden*internen* Vorgang; die Zuleitung der gesamten Akte an diesen Gerichtshelfer

ist datenschutzrechtlich unproblematisch, da sich der Verwendungszweck der in der Akte gespeicherten Daten nicht ändert.“

Folgerungen hieraus

Bereits hieraus wird deutlich, dass sich eine Zusammenlegung der Gerichtshilfe mit der Bewährungshilfe schon wegen der völlig unterschiedlichen Ansätze – einerseits Ermittlungsdienst in objektiver Weise, andererseits Beratung/Betreuung/Unterstützung/Hilfe – verbietet. Auf die Problematik der Weitergabe der Daten/Akten ist nochmals hinzuweisen. Dass die Vorstellung, dass ein Bewährungshelfer*in zugleich Gerichtshelfer*in sein soll, völlig abwegig erscheint, ist offensichtlich. Es wäre quasi ein „Persönlichkeits-Spagat“ erforderlich. Dazuhin wäre sowohl für Bewährungs-/Gerichtshelfer*in als auch insbesondere für einen etwa dann Verurteilten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bewährungsverfahren undenkbar, wenn dieselbe Person zuvor als Opferberichterstatter tätig war.

Pilotprojekte in Hessen

Auch die Pilotprojekte in Hessen erbrachten - entgegen der Ausführungen im Gesetzesentwurf - **keine** deutliche Mehrung der Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren, erst recht keine Steigerung der Effektivität und Effizienz der sozialen Arbeit.

In diesen sogenannten „Pilotprojekten“ wurde die Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe seit 2016 – letztlich contra legem - erprobt. Die Ergebnisse sind tatsächlich mehr als ernüchternd. Die angeblich bezweckten Synergieeffekte konnten eben gerade nicht erreicht werden. Auch alle anderen, vom Pilotprojekt erwarteten Effekte (bessere Beförderungschancen, bessere Aufstiegschancen für die Gerichtshelfer*innen, qualitative Verbesserung und Zuwachs an Kolleg*innen) traten nicht ein – im Gegenteil: die Gerichtshilfe wurde letztendlich „ausgebootet“ bei qualitativer Verschlechterung der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, höherer Belastung durch „Spagat“ zwischen den Tätigkeitsfeldern und auch Rückgang der Auftragslage.

Dementsprechend fielen auch die Stellungnahmen der Praktiker, die an diesen Pilotprojekten teilgenommen haben, recht deutlich aus:

Die Landesarbeitsgemeinschaften der Gerichtshilfe wie der Bewährungshilfe stehen der geplanten Gesetzesveränderung ablehnend gegenüber und haben dies in ihren Schreiben an das Hessische Ministerium der Justiz ausführlich begründet.

Seitens der LAG der Gerichtshilfe konnte – neben einer überwiegenden Zahl an negativen Effekten (s.o.) – beim Pilotprojekt positiv nur vermerkt werden, dass sich die Vertretungssituation in *einem* Bezirk entspannt habe und dass sich die Durchlässigkeit zwischen den Tätigkeitsfeldern erhöht habe. Auch die LAG der Bewährungshilfe kann keine fachlichen Synergieeffekte erkennen – zumal die Überschneidung der Arbeitsfelder gering ist - und benennt außerdem die Befürchtung, dass die zusätzlichen Belastungen für die Mitarbeiter weitaus höher sind als der zu erwartende Nutzen, dazuhin die Verschlechterung der Qualität sowohl bei der Arbeit der Gerichtshilfe als auch der Bewährungshilfe.

Das Ministerium hat hier nicht reagiert und auch – so der Eindruck – einen ersten Evaluationsbericht weder dem Lenkungskreis noch einzelnen Mitgliedern zugänglich gemacht. Der erst im August 2021 übermittelte zweite Evaluationsbericht zeigt deutlichste Hinweise auf Mängel, auf nicht erreichbare Ziele und gibt Hinweise zu Kommunikationsdefiziten in der Zusammenarbeit der Staatsanwälte und der Sozialarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz.

Es fällt auch auf, dass präzise Benennungen der unterschiedlichen Auftraggeber in der Justiz in den Evaluationsberichten tunlichst unterbleiben. Es wird nicht erkennbar dargestellt, dass der weitaus größte Auftragsanteil in den Staatsanwaltschaften von den Vollstreckungsrechtspflegern stammt – und eben NICHT von den Juristen in den Ermittlungsabteilungen, obwohl §160 Abs.3 der Strafprozessordnung gerade mit der Nennung der Gerichtshilfe auf eine solche Zusammenarbeit hinweist.

Je weiter die Gerichtshilfe von den potentiellen Auftraggebern entfernt wird, gar mit anderen Diensten „vermischt“ wird, desto weniger „echte“ Gerichtshilfeaufträge im Ermittlungsverfahren sind zu erwarten. Damit einhergehen aber auch geringere Erkenntnismöglichkeiten, die ein Verfahren grundlegend erleichtern und befördern können.

Damit wird aber auch – schon bei genauer Prüfung der Evaluationsberichte - deutlich, dass – wie schon ausgeführt – der „unbefriedigende Zustand“ durch dieses neue Gesetz eben gerade nicht beseitigt werden kann.

Folgerungen

Der Denkansatz in den Ausführungen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ist in mehrfacher Hinsicht der Weg in eine **Sackgasse**. Es steht anzunehmen, dass damit letztendlich das gesetzlich vorgesehene Institut der Gerichtshilfe quasi „durch die Hintertür“ ausgeblutet und abgeschafft werden soll.

Der Anlass zur Errichtung/ Einführung der Gerichtshilfe, deren Ziel und Aufgabe, die Einlösung der vorgesehenen Facharbeit und die Ausrichtung auf die beauftragende Zielgruppe (Staatsanwaltschaft/ Gerichte) wird völlig unberücksichtigt gelassen.

Außerdem behindert – wie schon erwähnt - entgegen der Beschreibung im Gesetzentwurf unter „**D. Alternativen**“ die Beibehaltung der Gerichtshilfe und Zuordnung zur Ermittlungsbehörde keineswegs die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge. Die bisherige Gesetzeslage ermöglicht und fördert vielmehr grundsätzlich frühzeitige Entscheidungen und Einbeziehung der Gerichtshilfe rechtzeitig vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Es geht vielmehr um der Umsetzung der vorhandenen Vorgaben **unterhalb** eines Gesetzes: nämlich durch die Möglichkeiten für das **Justizministerium** durch Anwendung der **Richtlinienkompetenz**, die Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren zu priorisieren; dazuhin können Generalstaatsanwälte und die jeweiligen Behördenleiter ebenfalls eingebunden werden, wie dies etwa in Bayern und Baden-Württemberg geschehen ist.

Auch der Hinweis darauf, dass zwölf von 16 Bundesländern eine Organisation wie vom JM erwünscht praktizieren, ist für die Umsetzung/Zielsetzung der fachlichen Arbeit der Gerichtshilfe eher unergiebig bis desaströs.

Denn jedenfalls gibt noch nicht einmal der Evaluationsbericht 2015/2020 Belege für die Sinnhaftigkeit und Rentabilität (Ausgaben und Ergebnisse), soweit es die Aufgabeneinlösung der GH betrifft.

Nochmals zu den originären Aufgaben der Gerichtshilfe:

Nach dem geltenden Recht sind Staatsanwaltschaft und Gericht gehalten, sich ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Beschuldigten/Angeklagten zu verschaffen und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Je früher dieses Bild gewonnen werden kann, desto erheblicher sind die Auswirkungen auf

Verfahrensdauer, Zeit- und Personalaufwand; dieses Erfordernis ist in der Praxis noch keineswegs erreicht worden. Dabei ist einleuchtend, dass dieses Bild allein aufgrund des Eindrucks von dem Straffälligen in der Hauptverhandlung selten zu gewinnen sein wird. Das Ziel kann aber gerade durch die Einschaltung der Gerichtshilfe in den in Frage kommenden Fällen erreicht werden. Entsprechendes gilt für Opferberichte, durch die sich ein Gericht etwa auch ein Bild davon machen kann, was an Fürsorgemaßnahmen (Trennung der Verfahrensbeteiligten, audiovisuelle Vernehmung etc...) erforderlich sein kann und rechtzeitig vorbereitet werden kann, ohne dass Verzögerungen befürchtet werden müssen.

Der BGH hat schon sehr frühzeitig entsprechend geurteilt (BGHSt 7, 28, 31):“Ohne die Kenntnis der Täterpersönlichkeit lässt sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere nicht seine Strafempfindlichkeit beurteilen.“

Diese Feststellungen wurden auch nach der Auswertung der Entwicklungsreihe durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewonnen (Kriminologische Forschungsberichte, Max-Planck-Institut, Freiburg, Band 13; Untersuchung über die Arbeit der Gerichtshilfe).

Hierzu ist noch anzumerken, dass zu Zeiten, als in Rheinland-Pfalz noch der einheitliche soziale Dienst gegeben war, mehrere Urteile vom BGH gerügt wurden. Eine organisatorische Dienststelle bei den Landgerichten – Sozialdienst der Justiz – gab es seit 1975. Dieser Dienst fasste die Bewährungshilfe, Führungsstelle und Gerichtshilfe zusammen. Obwohl nach Nr. D I AV SozDJ Rh.-Pf. für die Erledigung der Persönlichkeitsermittlungen hauptamtlich tätige Gerichtshelfer vorgesehen sind, arbeitete in dieser Zeit kein einziger allein für die Gerichtshilfe zuständiger Sozialarbeiter. Diese Aufgaben, sofern sie beauftragt wurden, mussten von vorhandenen Bewährungshelfern nebenher wahrgenommen werden. Erst durch die vom BGH gerügten Urteile kam es durch Abordnung von erfahrenen Bewährungshelfern (2) zu zwei Staatsanwaltschaften und der dortigen Einbindung zu ersten, sich dann stetig steigenden, Beauftragungen. Gab es zuvor bei Anfragen der ADG durch das Justizministerium die Rückmeldung mangels Beauftragungen bestehe kein Bedarf an Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften, wurde durch das Justizministerium am 24.06.1991(AZ:4210-1-5/91) der ADG bekannt gegeben: “Nach den Berichten der Praxis hat sich diese Organisationsform bewährt; insbesondere im Bereich des Ermittlungsverfahrens wird der Gerichtshelfer mit zunehmender Tendenz eingeschaltet.“ In den folgenden Jahren wurden die Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften immer häufiger beauftragt.

Der Versuch in Rheinland-Pfalz, einen einheitlichen Sozialdienst der Justiz als richtungsweisende Organisationsform durchzudrücken, konnte in Zusammenarbeit mit den Spitzen und den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen, der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe unterbunden werden. Der Landtag hat geschlossen dem Vorhaben, einen einheitlichen Sozialdienst zu schaffen, **nicht** entsprochen, womit die Gerichtshilfe Teil der jeweiligen Staatsanwaltschaft blieb. Der Verweis auf die Mehrzahl der Bundesländer mit einem dort geschaffenen einheitlichen Sozialdienst war schon dort nicht überzeugend.

In mehreren dieser Bundesländer gibt es nur noch in Ausnahmefällen Gerichtshilfebeauftragungen zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens – was aber schlicht und einfach die Aushöhlung eines gesetzlich vorgesehenen Instituts bedeutet, mutmaßlich aus „Ersparnis- und Vereinfachungsgründen“.

Ein solches Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen, wäre aber contra legem.

Rainer-Dieter Hering
ADG – Präsidium



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Schriftliche Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zum GE Drucks. 20/8116, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht

Erfahrungen der BGBW hinsichtlich der fachlichen Vorteile einer Zusammenlegung der beiden
Leistungsbereiche Bewährungs- und Gerichtshilfe:

- **Synergieeffekte:** Mitarbeitende, die in der betreuenden Tätigkeit der Bewährungshilfe als auch in der erhebenden und analytischen Tätigkeit der Gerichtshilfe tätig sind, können von Synergieeffekten profitieren. Hierbei sind beispielsweise das Wissen über regionale Kooperationspartner und externe Beratungs- und Vermittlungsangebote zu nennen. Die in der Bewährungshilfe vorhandenen Netzwerkpartner können in der Gerichtshilfe dazu genutzt werden, geeignete und regional umsetzbare Auflagen und Weisungen in den Gerichtshilfeberichten anzuregen oder bereits in externe Angebote zu vermitteln. Anregungen zur Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe können durch die eigene Tätigkeit in diesem Leistungsbereich deutlich besser auf die Sinnhaftigkeit geprüft und bewertet werden. Im Rahmen der Sozialen Diagnostik, die in jeder Bewährungsaufsicht durchzuführen ist, werden die kriminogenen und protektiven Faktoren in Bezug auf eine erneute Rückfälligkeit der Klientinnen und Klienten erhoben. Dieses Wissen können Mitarbeitende beider Leistungsbereiche nutzen, um in Gerichtshilfeberichten fokussiert Auflagen und Weisungen zu benennen, die nach Einschätzung der fachlichen Expertise zu einem Ausstieg aus der Kriminalität beitragen können.

Mitarbeitende, die in beiden Leistungsbereichen tätig sind, können durch die Tätigkeit in verschiedenen Stadien des Strafverfahrens profitieren, beispielsweise durch ein verbessertes Fall- und Prozessverständnis.

Der Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren ermöglicht eine frühzeitige und ganzheitliche Erhebung und Analyse fallrelevanter Daten aus sozialarbeiterischer Perspektive. Diese Erhebungen und Analysen werden im Gerichtshilfebericht zusammengefasst und dienen dem Zuweisenden als Entscheidungshilfe und sind im Falle einer Bewährungsunterstellung ebenfalls von Vorteil. Bei einer im selben Verfahren verhängten Bewährungsaussetzung und Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe kann durch den Gerichtshilfebericht die Ersterhebung durch den Bewährungshelfenden deutlich unterstützt und die Hintergründe der in diesem Fall verhängten Auflagen und Weisungen nachvollzogen werden. So kann sich die Soziale Diagnostik, die im Rahmen der Ersterhebung durch den Bewährungshelfenden durchgeführt wird, hierdurch präziser gestalten.

Die Gerichtshilfe erstattet neben Beschuldigtenberichten und Berichten im Nachverfahren auch Opferberichte. Die Erfahrungen in der Opferberichtserstattung und somit in der Opferarbeit können als weitere ergänzende Perspektive die Arbeit der Bewährungshelfenden erweitern und die Opferperspektive in der deliktorientierten Arbeit mit Klientinnen und Klienten bei der Bewährungshilfe stärken.

Mitarbeitende in beiden Leistungsbereichen profitieren von der Kurzfristigkeit der Gerichtshilfenaufträge, die in der Regel innerhalb von 6 Wochen bearbeitet werden. Neben der Betreuungstätigkeit in der Bewährungshilfe, die sich über Jahre erstreckt, ist die Bearbeitung von kurzfristigen Gerichtshilfenaufträgen daher eine „willkommene Abwechslung“.

- **Ausbildung und Fallverteilung:**

Die BGBW bildet im Rahmen einer 3- tägigen internen Fortbildung die Sozialarbeitenden für den Einsatz im Rahmen der Gerichtshilfe selbstständig aus. Jede/r neu eingestellte Mitarbeitende durchläuft diese Fortbildung und kann somit im Leistungsbereich Gerichtshilfe eingesetzt werden.

In der Fallverteilung können somit Falleingangsspitzen bewältigt sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen gewährleistet werden.

Insgesamt zeichnet sich seit 2009 (NEUSTART) bis 2022 (BGBW) nachstehende Entwicklung der Arbeitskraftanteile für den Leistungsbereich Gerichtshilfe ab (hier gerechnet als eine Vollzeitstelle):

	Dez 09	Dez 10	Dez 11	Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Dez 18	Dez 19	Dez 20	Dez 21	Apr 22
AKA														
GH														
IST	11,3	11,6	13,7	12,8	13,0	12,8	14,4	12,9	14,9	14,4	14,8	17,8	26,8	25,6

Deutlich erkennbar ist eine signifikante Zunahme der Arbeitskraftanteile für den Leistungsbereich Gerichtshilfe, die sich auf insgesamt ca. 316 Vollzeit-Arbeitskraftanteile (bei ca. 475 Mitarbeitenden) in Baden-Württemberg verteilen.

Postanschrift: Staatsanwaltschaft Fulda - Postfach 18 52 - 36008 Fulda

Aktenzeichen: **239 - 1/12 SH**

Elektronische Post

An den Vorsitzenden des
Rechtspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0232
Bearbeiter/in: Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Liesching
Durchwahl: +49 (0) 661 924-2651 (Verw.-Gst.)
Fax: +49 (0) 611 32 761-9050
E-Mail: verwaltung@sta-fulda.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 09.06.2022

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucksache 20/8116

Dortiges Schreiben vom 10.05.2022 – I 2.9

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Umsetzung der Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu einem einheitlichen sozialen Dienst der Justiz durch den Gesetzentwurf wird von Seiten der Staatsanwaltschaft Fulda befürwortet.

Nachdem im Rahmen einer ersten Pilotierung ab Mai 2015 die Gerichtshilfe und die Bewährungshilfe zunächst in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Limburg zusammengefasst worden waren, wurde das Projekt seit dem 01.11.2017 auch im Landgerichtsbezirk Fulda pilotiert. Die physische Umsetzung des bislang bei der Staatsanwaltschaft Fulda tätigen Gerichtshelfers zur Bewährungshilfe erfolgte am 01.02.2018. Die seitdem gemachten Erfahrungen können auch in Ansehung und Entsprechung des 2. Evaluationsberichts der Universität Göttingen insgesamt als positiv bezeichnet werden.

Die Gerichtshelfer/-innen und Bewährungshelfer/-innen haben mehrfach, zuletzt im Rahmen einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit den Rechtspflegerinnen der Staatsan-

waltschaft Fulda im Mai 2022, übereinstimmend rückgemeldet, dass die Zusammenlegung zu einer Reihe von Vorteilen gegenüber der vorherigen organisatorischen Trennung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe geführt hat.

Dabei wird vor allem die Verkürzung der Kommunikationswege zwischen Gerichts- und Bewährungshilfe insbesondere auch durch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen unter den Kolleginnen und Kollegen als positiv empfunden. Besonders die Gerichtshilfe, deren Aufgaben vor der Zusammenlegung durch einen einzigen Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Fulda wahrgenommen worden waren, hat im Hinblick auf die Vertretungsmöglichkeiten im Urlaubs- und Krankheitsfall aber auch durch die Einbindung der Servicekraft der Bewährungshilfe durch die Zusammenlegung erheblich profitiert.

Die insbesondere nach der 1. Pilotierungsphase zur Sprache gebrachte Befürchtung, durch das Projekt werde die Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz und denen der Staatsanwaltschaften erschwert, hat sich im hiesigen Bezirk nicht bewahrheitet. Durch die rege genutzten und reibungslos funktionierenden technischen Kommunikationsmöglichkeiten sowie regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen, zuletzt im Mai 2022 zwischen den Rechtspflegerinnen der Staatsanwaltschaft und den sozialen Diensten, ist ein guter wechselseitiger Austausch und Kommunikationsfluss gewährleistet.

Der besonderen Erwähnung bedarf, dass das Projekt zur Intervention in Fällen der häuslichen Gewalt (sog. „Marburger Modell“) seit dem 15.02.2021 im hiesigen Bezirk umgesetzt ist und nach den durchweg positiven Rückmeldungen sowohl von Seiten der sozialen Dienste, als auch der für einschlägige Verfahren zuständigen Dezernentinnen der Staatsanwaltschaft gut funktioniert. Dies wäre ohne die Zusammenlegung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe nach der übereinstimmenden Einschätzung aller Beteiligten nicht möglich gewesen. Im Falle einer Rückführung in alte Strukturen, die hier als kontraproduktiv empfunden würde, stünde nach meiner Einschätzung auch das Projekt zur Intervention in Fällen der häuslichen Gewalt infrage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Liesching

Landgericht Fulda ▪ Postfach 1662 ▪ 36006 Fulda

Aktenzeichen: SH 1 zu 426 E 81/22

An den
Vorsitzenden des
Rechtspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bearbeiter: Dr. Müller
Durchwahl: (0661) 924-2042
Fax: (0611) 327618059
E-Mail: verwaltung@lg-fulda.justiz.hessen.de

Datum: 10. Juni 2022

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden

über:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Zeil 42
60313 Frankfurt

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2022 – I 2.9

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend das Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht (Drs. 20/8116) danke ich.

36037 Fulda Am Rosengarten 4
Telefon: (0661) 924-02 Telefax: (0661) 924-2100
Sprechzeiten: Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

 **DIGITALER
SERVICE POINT** | 0800 96 32 147
DER HESSISCHEN JUSTIZ | Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

📍 Robert-Kircher-Straße, Linien:
3,4,5,6
Ⓜ EZ-Kaufland, Alter Schlachthof,

Der Gesetzentwurf ist gerade aus der Sicht eines kleineren Landgerichts wie dem Landgericht Fulda uneingeschränkt zu begrüßen. Auch wenn es sich nach Titel und Inhalt lediglich um ein Organisationsgesetz zu handeln scheint, das die Zusammenlegung der Dienste zum Ziel hat, reicht seine Bedeutung und Wirkung jedoch weiter. Dies betrifft zum einen die Aufwertung der Sozialen Arbeit in der Justiz (dazu nachfolgend unter I.) und zum anderen die Stärkung der Fachlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung (II.). Diese beiden Aspekte möchte ich gern voranstellen, ehe ich dann abschließend die durch das Gesetz zu erwartenden organisatorischen Verbesserungen beschreiben möchte (III.).

I. Aufwertung der Sozialen Arbeit in der Justiz

Die Trennung von Bewährungs- und Gerichtshilfe ist ein Anachronismus, der auf die unterschiedliche Entstehungsgeschichte dieser Institutionen zurückführen ist und angesichts der fortgeschrittenen Professionalisierung Sozialer Arbeit gerade auch in der Justiz nicht mehr zeitgemäß erscheint. Dies zeigt sich schon an der tradierten Begrifflichkeit der „Hilfe“ bzw. des Helferdaseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weder ihrer Qualifikation noch ihrer Aufgabe ausreichend Rechnung trägt. Die fragliche Begrifflichkeit setzt sich fort bei den dazu in Bezug gesetzten Beziehungen zu „Gericht“ bzw. „Bewährung“. Gerichtshelfer*innen arbeiten nicht für das Gericht, sondern für die Staatsanwaltschaft und sind im modernen Duktus funktional nichts anderes als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren. Bewährungshelfer*innen hingegen arbeiten im Auftrag des Gerichtes, indem sie ihre Probanden während der Bewährung begleiten und dem Gericht eine Grundlage für die Entscheidung über die Vollstreckung liefern.

Die organisatorische Trennung ist auch systematisch nicht nachvollziehbar. Beide Berufsgruppen haben dieselbe Ausbildung, wenden dieselben Methoden an und immer geht es dabei um die Soziale Arbeit mit z.T. denselben Straffälligen. Teilweise sind sogar die Aufgabenzuweisungen identisch, wie § 463d StPO zeigt, wonach die Gerichtshilfe dann, wenn kein Bewährungshelfer bestellt worden ist, dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Nicht nur die Arbeit in der Gerichtshilfe, sondern auch die in der Bewährungshilfe verlangt mit Blick auf den Kontrollauftrag Objektivität und erlaubt keine Parteilichkeit. Auch die jeweiligen Arbeitsabläufe unterscheiden sich nicht grundsätzlich. Insbesondere ist die Arbeit in der Bewährungshilfe nicht nur auf eine langfristige Betreuung angelegt, sondern umfasst mit den Tätigkeiten im sog. Entlassungsmanagement oder der Elektronischen Präsenzkontrolle durchaus auch nur punktuelle Berichtsaufträge wie in der Gerichtshilfe, während umgekehrt die Arbeit in der Gerichtshilfe z.B. im Rahmen der Projekte zur Häuslichen Gewalt auch längerfristig angelegt sein kann.

Im Grunde genommen sind Bewährungs- und Gerichtshilfe die Kehrseite ein- und derselben Medaille. Mit der Zusammenlegung wird deshalb nur das zusammengeführt, was zusammengehört, oder anders ausgedrückt, vom fünften Rad des Helferdaseins wird der gemeinsame Dienst zu einer eigenständigen vierten Säule (neben Staatsanwaltschaft, Gericht und Vollzug) der Strafrechtspflege. Dies

geht einher mit einer zeitgemäßen erheblichen Aufwertung der Sozialen Arbeit in der Justiz und stärkt damit das Selbstverständnis dieser Berufsgruppe. Die Soziale Arbeit in der Justiz ist dabei nicht auf die Arbeit mit Straffälligen beschränkt, sondern kann – wie schon in vielen Projekten längst umgesetzt – auch die Arbeit mit Opfern von Straftaten und/oder Verfahrensbeteiligten wie z.B. in der Zeugenbetreuung umfassen. Ein solch umfassendes Aufgabenverständnis erfordert einen festen organisatorischen Rahmen, der mit dem Gesetz geschaffen wird und mit dem die Soziale Arbeit in der Justiz auch organisatorisch als eigenes Sachgebiet im Sinne der Geschäftsordnung anerkannt wird.

II. Stärkung der Fachlichkeit der Aufgabenwahrnehmung

Auch funktional stellt die Zusammenlegung einen Mehrgewinn für die Qualität der Aufgabenerledigung dar. Gerade in kleineren Bezirken wird für die Gerichtshelfer*innen Teamarbeit z.B. in gemeinsamen Fallkonferenzen überhaupt erst möglich. Der Zugang zu Supervision wird erleichtert. Beide Berufsgruppen profitieren von dem gegenseitigen Austausch, da der Input größer wird und durchaus aus der Aufgabenzuweisung sich ergebende unterschiedliche Sichtweisen einander gespiegelt werden können, was Einstellungen und Problemzugänge durchaus weiten kann. So kann die Gerichtshilfe aus ihren besonderen Aufgabenzuweisungen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) oder der Opferberichterstattung Erfahrungen vermitteln, die in der Arbeit mit Straffälligen, Empathie zu vermitteln, hilfreich sein können, während umgekehrt die im Sicherheitsmanagement tätigen besonders qualifizierten Mitarbeiter/innen über das notwendige Basiswissen im Umgang mit Sexual- oder Gewaltstraftätern verfügen, das zur Berichterstattung im Ermittlungsverfahren über entsprechende Beschuldigte erforderlich ist, also in den überkommenen Strukturen die qualitative Arbeit der Gerichtshilfe verbessern könnten.

Schließlich werden durch die Zusammenlegung auch Synergieeffekte vermittelt, wenn die Arbeit mit ein- und demselben Probanden bereits im Ermittlungsverfahren beginnen und auch bei der Vollstreckung nicht freiheitsentziehender Maßnahme fortgesetzt werden kann, ohne dass es zu einem Wechsel in der Betreuung und Beziehungsabbrüchen kommt, also ungeachtet der konkreten Aufgabenzuweisung ein- und derselbe Mitarbeitende des Sozialen Dienstes den Straffälligen betreuen kann.

III- Organisatorische Verbesserungen

Die bisherigen Erfahrungen in dem Pilotprojekt hier im Bezirk des Landgerichts Fulda zeigen, dass die Zusammenlegung auch in organisatorischer Hinsicht einen Mehrgewinn darstellt, weil sie Arbeitsabläufe beschleunigen und Zeit für mehr Fachlichkeit genieren und wichtige Projekte z.B. bei der Umsetzung des sog. Marburger Modells bei der Intervention im Rahmen häuslicher Gewalt überhaupt erst ermöglichen kann.

Bislang war der Staatsanwaltschaft Fulda eine Stelle für einen/eine Gerichtshelfer/in zugewiesen. Im Falle von Krankheit, Urlaub und/oder Abwesenheit aus sonstigen Gründen wie z.B. Fortbildung fand Gerichtshilfe de facto nicht statt. Dies ist nun anders, da nicht nur eine Vertretung geregelt, sondern die Arbeit auch auf mehrere

Schultern verteilt ist. Die zugewiesenen Aufträge können damit schneller und kurzfristiger erledigt werden, wozu auch beiträgt, dass für das Absetzen der Berichte pp. jetzt auch der Schreibdienst der Bewährungshilfe genutzt werden kann. Eine weitere organisatorische Verbesserung stellt der Umstand dar, dass für die Akquise und Pflege der Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit nur noch ein/eine Mitarbeiter/in zuständig ist und hier Doppelstrukturen vermieden werden können.

Auf der anderen Seite ist es im Verhältnis zu der Staatsanwaltschaft nicht zu einer Verschlechterung der Kommunikation gekommen, obwohl der Gerichtshelfer jetzt nicht mehr im Gebäude der Staatsanwaltschaft sitzt, sondern gemeinsam mit den Bewährungshelfern/innen in einer gesonderten Dienststelle untergebracht worden ist. Nach wie vor finden hier ein regelmäßiger Austausch und Dienstbesprechungen statt, auch haben sich die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation (Skype, Mobiltelefon) weiterentwickelt. Auch geht die Identität bzw. das Selbstverständnis der Gerichtshilfe in einem gemeinsamen Dienst nicht verloren. Jedenfalls in größeren Bezirken, ggf. auch in kleineren Bezirken ist innerhalb der jetzt vorgesehenen Organisationsstruktur der Sozialen Dienste unter dem Dach der Landgerichte eine Spezialisierung der Gerichtshilfe durch die Bildung eigener Fachbereiche, in der Aufgaben der Gerichtshilfe gebündelt werden, weiterhin durchaus möglich.

Durch die Zusammenlegung der Dienste verbessern sich schließlich auch die beruflichen Aufstiegschancen für die Mitarbeiter/innen der Gerichtshilfe, da sie nunmehr in das bisherige Sachgebiet der Bewährungshilfe eingegliedert sind und in gleichem Maße von den Beförderungsmöglichkeiten profitieren können, und zwar unabhängig davon, ob dies an die Übernahme einer Leitungsfunktion oder an die einer besonders ausgewiesenen Aufgabe geknüpft wird.

Insgesamt wird die Zusammenlegung der Dienst von allen Mitarbeitenden hier im Bezirk uneingeschränkt befürwortet.

IV. Fazit

Die Zusammenlegung ist uneingeschränkt zu begrüßen und vollzieht (endlich) den Schritt nach, den die meisten der anderen Bundesländer schon vor Jahren gegangen sind. Die Zusammenlegung wertet die Soziale Arbeit in der Justiz auf, sie stärkt die Fachlichkeit und Qualität der Aufgabenerledigung, beschleunigt und vereinfacht die zentralen Arbeitsabläufe und bietet den Gerichtshelfern/Gerichtshelferinnen bessere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. J. Müller

Abs.: Mia Becker, Angelika Haaser, Gerichtshilfe, Staatsanwaltschaft Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel

Hessischer Landtag

14. Juni 2022

Rechtspolitischer Ausschuss

Per Mail an: j.decker@ltg.hessen.de und a.czech@ltg.hessen.de

Schlossplatz 1-3

65813 Wiesbaden

Aktenzeichen: I 2.9

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116

Erlass vom 06.04.2021 – 4226/1 – III/2 – 2020/19208 – II/A

Stellungnahme der LAG Hessen

Sehr geehrte Frau Czech, sehr geehrter Herr Decker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.05.2022 und die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem geplanten Gesetzentwurf.

Von Seiten der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V., vertreten durch Herrn Rainer-Dieter Hering, wurde ebenfalls mit Datum vom 08.06.2022 umfassend Stellung bezogen. Dieser Einlassung schließen wir uns von Seiten der LAG Hessen im vollem Umfang an.

Bereits in einer früheren Stellungnahme der LAG Hessen vom 23.04.2021 erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf. Wir möchten sie im Folgenden nochmals darlegen und ergänzen.

Auch werden wir das Augenmerk auf den Arbeitsbereich der häuslichen Gewalt legen – ein Tätigkeitsfeld, dass sich bei den Staatsanwaltschaften in Hessen hauptsächlich aufgrund des Engagements und der Initiative der Gerichtshilfe entwickeln und etablieren konnte.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die folgenden Teilbereiche, welche im Wesentlichen auch als Begründungen für die Durchführung der Pilotprojekte angeführt wurden:

- Verbesserung der Vertretungssituation, insbesondere im Arbeitsfeld Gerichtshilfe
- Qualitative Verbesserung der Gerichtshilfeberichte durch Einsatz der Kolleginnen und Kollegen aus dem Sicherheitsmanagement I und II
- Bessere Aufstiegschancen für Kolleginnen und Kollegen der Gerichtshilfe
- Bessere Beförderungschancen insgesamt
- Leichtere Wechselmöglichkeit zwischen den Arbeitsfeldern Bewährungs- und Gerichtshilfe
- Qualitative Verbesserung durch quantitativen Zuwachs an Kolleg*innen

Aufgabe der Pilotprojekte war es zu erproben, ob die theoretischen Überlegungen, welche durchaus ihre Berechtigung hatten, in der Praxis tatsächlich ihren Niederschlag finden würden.

Wie die Evaluation der ersten Pilotprojekte in Darmstadt und Limburg im Jahr 2016 ergab, traten weder die erhofften Synergieeffekte ein, noch wurden die speziellen Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SIMA I oder II von den Staatsanwaltschaften im Rahmen von Ermittlungsverfahren abgefragt.

Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften verschlechterte sich und wurde so auch in der Evaluation deutlich.

Die Frage hinsichtlich besserer Aufstiegs- und Beförderungschancen blieb offen, denn durch den Status der Abordnung wurden Leitungsaufgaben an Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nur „kommissarisch“ übertragen.

Um mehr Informationen zu sammeln und einen besseren Überblick über die langfristige Entwicklung zu bekommen, wurde der Pilot zum 1.11.2017 auf die Landgerichtsbezirke Hanau, Fulda, Marburg und Frankfurt ausgeweitet.

Auch diese Phase des Piloten sollte wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Die Erhebungen der Universität Göttingen fanden im August/September 2019 statt.

Aus den Formulierungen in der Gesetzgebung kann man schließen, dass auch diese Evaluation nicht die gewünschten Ergebnisse gebracht hat. Es werden keine Pilotergebnisse vorgetragen, sondern nur wieder Hypothesen, was durch die Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe möglich wäre.

Dies legt den Schluss nahe, dass hinsichtlich der oft beschworenen Synergieeffekte keine neuen Erkenntnisse gewonnen wurden: Bereits im Rahmen der ersten Evaluation wurde festgestellt, dass die Schnittmenge zwischen Gerichts- und Bewährungshilfeklientel relativ gering ist und sich daraus keinerlei Synergieeffekte ableiten lassen.

Auch die Idee der durchgehenden Betreuung ist nur ein theoretisches Konstrukt. Schon ohne Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe haben Probanden zum Teil vier bis fünf Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in einer Unterstellung.

Was die Ausführungen zur Supervision anbelangt, so gab es schon viele Jahre gemischte Supervisionsgruppen von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe.

Auch zweifeln wir an, dass die Größe der Supervisionsgruppen eine zentrale Rolle spielt. Immerhin bestehen durch die Bereiche Sicherheitsmanagement I und

Sicherheitsmanagement II ohnehin zwei Fachbereiche, die neben der Allgemeinen Bewährungshilfe ihre eigenen Supervisionsgruppen bilden.

Auch für die Effektivität von Fallkonferenzen ist nicht deren Größe der Erfolgsgarant. Offenheit, Vertraulichkeit, Ernsthaftigkeit, Fachkenntnis, Kritikbereitschaft und Kritikfähigkeit sind viel wichtiger. Zudem dienen die Fallkonferenzen den Fachbereichsleitungen auch als notwendiges Kontroll- und Informationsinstrument. Der Informationsaustausch erleichtert zudem die Vertretung.

Insofern ist es angebracht, dass die SIMA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter ihre Fallkonferenzen abhalten, die Jugendbewährungshilfe ihre eigenen usw.

Daher ist es sinnvoll, dass die Gerichtshilfe ihre Fallkonferenzen zu spezifischen Themen wie etwa der häuslichen Gewalt durchführt.

Wie bereits zu Beginn der Stellungnahme angekündigt, gehen wir im Folgenden auf den Arbeitsbereich häusliche Gewalt ein. Aus unserer Sicht ein Aufgabenbereich, in den man entgegen der Annahme im Gesetzentwurf, mitnichten flexibel einfach so einsteigen kann. Zum einen erfordert die Arbeit im Bereich häusliche Gewalt ein hohes Maß an Fort- und Weiterbildung, welches bei den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern zum Standard gehört. Daher sehen wir mit großer Skepsis, dass ungeschulte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer Fälle von häuslicher Gewalt übernehmen. Auch sehen wir aufgrund der verschiedenen Aufgabenschwerpunkte (innerhalb der Gerichtshilfe der Ansatz der Freiwilligkeit, innerhalb der Bewährungshilfe verpflichtende Kontakte) einen Neutralitätskonflikt, sowohl in der eigenen Profession als auch gegenüber der Klientel.

Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung und Etablierung der häuslichen Gewalt war der enge Kontakt der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft. Nach wie vor besteht eine sehr intensive Kooperation, insbesondere bei der Intervention in Fällen der häuslichen Gewalt (ehemals Marburger Modell beziehungsweise Schwalm-Eder-Interventionsprojekt). Wir sehen die Gefahr, dass durch einen neu geschaffenen Sozialen Dienst der Justiz die oben beschriebene erforderliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sozialarbeit leidet. Dadurch verliert der spezialisierte Fachbereich häusliche Gewalt an Qualität und Stellenwert.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Projekt Intervention in Fällen häuslicher Gewalt auf Initiative des Justizministeriums zur hessenweiten Ausweitung gebracht

wurde und wird, erscheint uns die Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe kontraproduktiv.

Fazit

Im Folgenden fassen wir unsere Hauptargumente zusammen, die gegen die geplante Gesetzesänderung sprechen:

- Die Auftragslage bei den pilotierten Gerichtshilfen ist kontinuierlich zurückgegangen. Vor allem der Rückgang im Bereich der Berichtsaufträge belegt, dass der Wechsel zu den Landgerichten kontraproduktiv war). Wir sehen die Gefahr, dass durch einen neu geschaffenen Sozialen Dienst der Justiz die oben beschriebene erforderliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sozialarbeit leidet.
- Es wird kritisch betrachtet, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer Fälle von häuslicher Gewalt übernehmen. Insofern dies praktiziert wird, sollte auf eine ausreichende Fortbildung im Bereich häuslicher Gewalt geachtet werden. Es findet dadurch eine Vermischung der unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte (u.a. Aufträge bei Häuslicher Gewalt „freiwilligen Ansatz“ innerhalb der Bewährungshilfe verpflichtend) statt. Es könnte zu einem Neutralitätskonflikt führen, sowohl in der eigenen Profession als auch gegenüber der Klientel.
- Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften hat sich qualitativ verschlechtert.
- Die Wahrnehmbarkeit von Gerichtshilfe als eigener Fachdienst innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz geht verloren.
- Der Wechsel zwischen der Anforderung im Rahmen der Gerichtshilfe- und der Bewährungshilfetätigkeit wird von vielen Kolleginnen und Kollegen als zusätzliche Belastung erlebt.
- Belastungsberechnungen in gemischten Dezernaten orientieren sich stark an den Fallzahlen der Bewährungshilfe. Die Gerichtshilfenaufträge werden nur noch als Beiwerk gesehen und irgendwann auch so abgearbeitet.

Die Gerichtshilfe ist aufgrund einer Kann-Bestimmung (§ 463 d StPO) abhängig von möglichen Auftraggebern. Sie ist daher stärker als die anderen sozialen Dienste in

der Justiz (Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Strafvollzug) auf persönliche Kontakte, persönliche Präsenz und fachliche Akzeptanz angewiesen. Der geplante Gesetzentwurf wirkt sich nach unserer Auffassung gegenteilig aus. An dieser Stelle regen wir an, den § 160 Abs. 3 StPO von einer Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung (die also kein Ermessen einräumt) zu ändern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshilfe Hessen steht der geplanten Gesetzesänderung ablehnend gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Mia Becker

Angelika Haaser

Vorsitz der LAG Hessen

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Leitende Oberstaatsanwalt



Staatsanwaltschaft · 60256 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
 Herrn Vorsitzenden des
 Rechtspolitischen Ausschusses
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Aktenzeichen **70 – 1/22**

Telefon +49 69 1367-8354
 Telefax +49611327619102
 E-Mail verwaltung@sta-frankfurt.justiz.hessen.de

Datum 9. Juni 2022

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116

Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Wissenbach,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich unterstütze den Gesetzentwurf und dessen Zielsetzung ausdrücklich.

Die im Rahmen des Pilotprojekts gesammelten Erfahrungen mit der Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe im hiesigen Zuständigkeitsbereich waren positiv. Trotz der durch die Zusammenlegung bedingten räumlichen Trennung der Gerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft als Auftraggeberin gerade im Rahmen der Strafvollstreckung konnte die enge Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe

aufrechterhalten werden. Dies ist auch dem in Frankfurt innerhalb der Sozialen Dienste eingerichteten gesonderten Fachbereich Gerichtshilfe geschuldet, innerhalb dessen die personelle Zusammensetzung der Gerichtshilfe beibehalten werden konnte.

Die Zusammenlegung der Dienste hat nicht zu einer Verschlechterung der Zusammenarbeit zwischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft Frankfurt und den Mitarbeitenden der Gerichtshilfe/des sozialen Dienstes geführt. Vielmehr wurden der reibungslose Ablauf der Arbeit und die Bearbeitung der von der Staatsanwaltschaft erteilten Arbeitsaufträge im Pilotprojekt positiv bewertet.

Insbesondere positiv bewerte ich die mit der Zusammenlegung der Dienste ermöglichte inhaltliche Erweiterung der Aufgabenfelder für die Gerichtshilfe, z. B. im Zusammenhang mit dem „Marburger Modell“, sowie die damit einhergehende Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten für die Bediensteten der bisherigen Gerichtshilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schreiber

LAG der hessischen Bewährungshilfe - Tobias Graf
Konrad-Adenauer-Ring 53 . 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
der Vorsitzende des Rechtspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

15.06.2022

Aktenzeichen: I 2.9

Stellungnahme für die schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.05.2022 und die Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Da die geplanten Änderungen nicht nur große organisatorische Änderungen, sondern auch nicht unerhebliche Veränderung des Berufsfeldes der Bewährungshelfer*innen in Hessen mit sich bringen, nehmen wir zur Sache und inhaltlichen Begründung wie folgt Stellung:

Zur Sache:

Die beabsichtigte Zusammenlegung der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu den Sozialen Diensten der Justiz in Hessen wird von Seiten der LAG der hessischen Bewährungshelfer*innen kritisch betrachtet.

Zwar sehen wir die direkten administrativen und organisatorischen Vorteile, die sich vorwiegend für die Verwaltung beider Bereiche ergeben, jedoch zweifeln wir an, dass sich in der Praxis die im Gesetzesentwurf genannten, fachlichen Synergieeffekte oder die Nutzung der bereichsfremden Expertise im geschilderten Maße erleben lassen, da die Überschneidung der Arbeitsfelder (festgestellt im Rahmen der Evaluation des ersten Pilotprojekts) gering ist. Auch erkennen wir nicht, dass hinsichtlich der zusätzlichen

Belastungen die auf die Mitarbeiter der Sachgebiete zukommt, der beschriebene Nutzen die Belastung aus Sicht der Praxis übersteigt.

Der probandenbezogene sowie fachliche Austausch zwischen Bewährungshilfe und Gerichtshilfe finden bei Bedarf bereits regelmäßig statt. Um diesen dauerhaft zu stärken, könnte eine bessere digitale Ausstattung, beispielsweise durch Programme wie Skype Business, ausreichend sein.

Zur inhaltlichen Begründung des Entwurfs:

Die administrativen und organisatorischen Vorteile, wie zum Beispiel die Verbesserung der Vertretungssituation, werden sich vorwiegend für die Gerichtshilfe positiv auswirken. Für die Bewährungshilfe sehen wir eher eine Zusatzbelastung, denn eine Entlastung.

Ohne eine Erweiterung des Pools der Beförderungsstellen werden sich die Aufstiegschancen der Bewährungshelfer*innen in gleichem Maße verschlechtern, wie sich die Aufstiegschancen für die Mitarbeiter der Gerichtshilfe verbessern. Da eine Beförderung ohnehin fast nur noch mit der Ausfüllung einer Funktionsstelle einhergeht, ist dies bei mehr Mitarbeiter*innen schwieriger zu erreichen. Dies könnte unserer Meinung nach zusätzlich die Unzufriedenheit und Entkollegialisierung, welche sich aufgrund der durch die Hierarchisierung und der damit verbundenen wesentlich verschlechterten Beförderungssituation eines Bewährungshelfers / einer Bewährungshelferin ergeben hat, weiter steigern.

Bei Fallkonferenzen und Supervisionen wird eine größere Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu einer Verschlechterung der Qualität führen. Die Gerichtshelfer*innen müssen zudem Zeit in das Instrument der Fallkonferenz investieren, welches für sie nicht oder nur wenig relevant ist. Die Bewährungshelfer*innen haben durch die vergrößerte Gruppe seltener die Möglichkeit eigene Fälle in den Supervisionssitzungen zu behandeln. Dem könnte man nur mit einer Aufstockung des Supervisionsbudgets begegnen.

Bereits heute arbeiten in einigen der pilotierten Landgerichtsbezirken Kolleg*innen teils in der Gerichtshilfe und teils in der Bewährungshilfe. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Spannungsfeld der verschiedenen Tätigkeitsbereiche (Opfer- und Täterarbeit, Staatsanwaltschaft als Auftraggeber, etc.) hin.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass nach einer Zusammenlegung die bisher von der Bewährungshilfe bearbeiteten Ersatzfreiheitsstrafen-Fälle zur Tilgung einer Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit (EFS-Fälle) in der Belastungsstatistik ausgewiesen und abgerechnet werden können und so eine realistische Abbildung des Belastungsniveaus ermöglicht wird.

Bezüglich der durchgeführten Evaluationen möchten wir anmerken, dass es für ein aussagekräftiges Endergebnis von Vorteil gewesen wäre, ebenfalls Daten in den nicht pilotisierten Landgerichtsbezirken zu erheben, um so einen direkten Vergleich zu erzielen. Unsere Meinung nach ist die Evaluation nicht aussagekräftig genug, um daraus nachhaltig Schlussfolgerungen zu ziehen.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Bewährungshelfer*innen fachlich sowie mit Blick auf die Praxis keine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbereiche durch die Organisation der Sozialen Dienste erkennen. Ebenfalls gehen wir davon aus, dass die beschriebenen Synergieeffekte im beruflichen Alltag keine neuen Impulse setzen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass neue Spannungsfelder entstehen, welche die professionelle Identität eher schwächen als stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Tobias Graf

Markus Gröteke

Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Gerichtsstr. 2, 60313 Frankfurt a. M.

Landesvorsitzender
Erwin Schmidt
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Außensenate Kassel
Frankfurter Str. 7
34117 Kassel
Tel. 0561 912-2818
E-Mail:
Erwin.Schmidt@olg.justiz.hessen.de

privat:
Am Rosengarten 37
34260 Kaufungen
Tel. 0173 7579413

Juni 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht

Innerhalb der DJG Hessen - Fachbereich Soziale Dienste - sorgen der Entwurf und auch die vorangegangenen Pilotprojekte für sehr unterschiedliche und kritische Betrachtungen.

in kleinen Dienststellen werden administrative und organisatorische Vorteile beispielsweise innerhalb der Vertretungssituation wahrgenommen, welche sich zumeist aber positiv für die Gerichtshilfe darstellt. Die Bewährungshilfe muss hier eine Vielzahl an zusätzlichen Aufgaben übernehmen. In größeren Dienststellen hat diese fast keine Auswirkung. Weiter wurde in großen Dienststellen ein besserer Austausch zwischen den Fachbereichen wahrgenommen. Auch eine weitere Spezialisierung der GerichtshelferInnen innerhalb der Ermittlungsverfahren wurden gewünscht. In kleinen Dienststellen konnte dies nicht bestätigt werden, da ein Austausch schon vorhanden war.

In der Bewährungshilfe werden Beförderung meist nur noch durch die Ausübung einer Führungsstelle vorgenommen. Die Zusammenlegung der Fachbereiche sorgt für eine weitere Verschlechterung der Aufstiegschancen für BewährungshelferInnen. Da diese ohnehin schon begrenzten Stellen nun auch mit GerichtshelferInnen besetzt werden können. In einem spannungsgeladenen Feld der sozialen Arbeit, das zur Spannungsregulierung beitragen soll und hierdurch geprägt ist durch die komplexe und herausfordernde Arbeit zu straffällig gewordenen Menschen, führt die Ungleichbehandlung der Besoldungsmöglichkeiten der Beschäftigten zu zusätzliche internen Spannungen.

Möglich wäre hier eine Übernahme der Beförderungstruktur wie sie in der Gerichtshilfe vorherrscht, dass regelhaft eine Beförderung in die Besoldungsgruppen A 11 für alle MitarbeiterInnen ermöglicht wird und zudem die mit entsprechender Qualifikation anzustrebenden Funktionsstellen weiterhin adäquat besoldet werden. Anzustreben ist eine Struktur, die die fachliche Qualität der sozialen Arbeit in der Justiz ständig und gleichwertig fördert.

Auch die Servicestellen der Bewährungshilfen haben in einigen der pilotierten Bezirke eine viel Zahl von neuen Aufgaben der Gerichtshilfe übernommen. Diese führte in einigen Dienststellen zu Überlastungen, da keine Stellenaufstockung erfolgt ist. Eine Entlastung ist hier für die Bewährungshilfe nicht zu erkennen. Sollte eine Zusammenlegung erfolgen, muss hier Personal aufgestockt werden.

Eine größere Anzahl von MitarbeiterInnen in Fallkonferenzen oder Supervisionen erscheint nicht sinnvoll. Die GerichtshelferInnen müssten hier an dem Instrument „Fallkonferenzen“ teilnehmen, welches für ihre Arbeit keine Relevanz hat. Auch der Gedanke weitere MitarbeiterInnen in die Supervisionssitzungen aufzunehmen, sorgt bei einem sowieso schon sehr niedrigen Kontingent für Unmut. KollegInnen könnten umso mehr das Gefühl bekommen ihre Themen oder Fälle aus zeitlichen Gründen nicht besprechen zu können. Hier müsste das Supervisionsbudget aufgestockt werden.

Äußerst kritisch wird es gesehen, dass KollegInnen sowohl in der Gerichtshilfe, als auch in der Bewährungshilfe tätig sind. Hier kann es zu fachlichen Schwierigkeiten und Abgrenzungsproblematiken kommen. Die Bewährungshilfe arbeitet mit rechtskräftig verurteilten Tätern und hat die Aufgabe der Hilfe und Kontrolle. Die Gerichtshilfe arbeitet unter anderem mit Tatverdächtigen und führt hier ermittelnde Funktion innerhalb des Strafverfahrens aus. Auch findet hier Arbeit mit dem Opfern statt. Hier kommt es ganz klar bei einer Vermischung dieser beiden Bereiche zu einem Rollenkonflikt.

Auch hier wird auf die in den letzten Jahren vorgenommenen Spezialisierungen in der Bewährungshilfe (SIMA I, SIMA II, Jugendbewährungshilfe, elektronische Präsenzkontrolle, Entlassungsmanagement konzentrierte Führungsaufsicht) hingewiesen. Diese widerspricht einer Vermischung mit der Gerichtshilfe.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass hier kaum Synergie-Effekte gesehen werden. Die MitarbeiterInnen der Gerichtshilfe profitieren fast ausschließlich von der Zusammenlegung. Die Bewährungshilfe hingegen nicht. Auch ist die Wahrnehmung vieler KollegInnen, dass es eher um Kostenersparnis geht und nicht um positive Effekte durch die Zusammenlegung. Es kann davon ausgegangen werden, dass ich hier keine wirksamen Verbesserungen für die Bewährungshilfe ergeben werden. Wahrscheinlicher ist es, dass es zu weiteren Spannungen führen wird. In der Vergangenheit wurden auf allen Ebenen der Justiz Arbeitsgruppen eingerichtet und die Ergebnisse im Ministerium zusammengetragen der vorliegende Entwurf und die Begründung dazu spiegeln nicht das hiesige Meinungsbild ab.


Schmidt
Landesvorsitzender



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

Bundесvorstand

ADBeV Clara-Zetkin-Str.7, 14471 Potsdam

Hessischer Landtag

der Vorsitzende des Rechtspolitischen Ausschusses

**Schloßplatz 1- 3
65183 Wiesbaden**

Soziale Dienste der Justiz
Holger Gebert
Heinrich-Mann-Allee 103 / Haus 15
14473 Potsdam

Fon: 0331-20 05 918
Fax: 0331-20 05 940

holger.gebert@
sdj.brandenburg.de

Potsdam, 13.06.2022

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. - Berufs- und Fachverband der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und für Resozialisierung (ADBeV) danke ich für Ihre Aufforderung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Anliegen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht im Land Hessen findet keine Unterstützung durch die ADBeV.

Der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass mit Einführung des Gesetzes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibler in den Fachbereichen der Bewährungs- und der Gerichtshilfe arbeiten können, ohne ein externes Bewerbungsverfahren durchlaufen zu müssen und dass sich zukünftig, die mit den Aufgaben der Gerichtshilfe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Führungspositionen bewerben können.

Bankverbindung
Stadtparkasse Gladbeck
KTO 66 0 43 BLZ 424 500 40
IBAN:
DE98 4245 0040 0000 0660 43

Diese zwei Gründe halten wir nicht für ausreichend, um eine fachlich, historisch gewachsene Struktur durch eine Gesetzesveränderung aufzugeben.

Wir gehen davon aus, dass es in der Vergangenheit nur in ganz seltenen Fällen zu Wechselabsichten von Kolleginnen und Kollegen gekommen ist und diese auch nicht damit begründet waren, Führungspositionen übernehmen zu wollen.

In der Problem- und der Zielbeschreibung wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenlegung der Fachbereiche der Gerichts- und der Bewährungshilfe schrittweise seit 2015 erfolgte und wissenschaftlich evaluiert wurde. Der Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2020 käme demnach zusammenfassend zum Ergebnis, dass eine hessenweite Zusammenlegung der Bewährungs- und der Gerichtshilfe die Effizienz und Effektivität der sozialen Arbeit im Gefüge der Justiz steigern lassen würde.

Wir halten diese Aussage für eine ritualisierte Legendenbildung. Hier wurde eine Evaluation in Auftrag gegeben, um sich den Erfolg einer Maßnahme bestätigen zu lassen. Eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung mit der Gegenüberstellung zweier unterschiedlicher Strukturen ist nach unseren Informationen nicht durchgeführt worden, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Lediglich in den Pilotprojekten hat es eine Untersuchung gegeben.

Diese Evaluation begründet zudem nach unserer Einschätzung keine Notwendigkeit der Zusammenlegung der Fachdienste. Der Gesetzesentwurf schmückt sich lediglich mit populären Schlagwörtern, wie Synergieeffekte, Effizienz oder Effektivität, ohne diese fachlich zu begründen oder faktisch aufzuzeigen. Die Argumentation z. B., wonach Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beispielsweise im Bereich der Arbeit mit Sexualstraftätern oder Gewaltstraftätern mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit über hinreichende Diagnose- und Interventionsinstrumente verfügen oder Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer hingegen Erfahrungen aus den Ermittlungsverfahren beispielsweise im Bereich der häuslichen Gewalt und der Berichterstattung im Gnadungsverfahren hätten, ist Schlag-Wort-Politik und Ausdruck, unzureichenden fachlichen Kenntnisse der Gesetzesautor*innen über die inhaltliche Arbeit der einzelnen Fachdienste. Ein fachlicher Austausch kann bereits jetzt, ohne Gesetzesänderung, erfolgen, wie auch die Teilnahmen

Die Zielbeschreibung bleibt weitestgehend bei hypothetischen Aussagen, welche nach unserem Verständnis nachgewiesen und argumentativ belegt hätten werden können und müssen.

Da die Autor*innen des Gesetzestextes darauf verweisen, dass inzwischen in zwölf von sechzehn Bundesländern Soziale Dienste der Justiz eingeführt wurden, sei darauf hingewiesen, dass z. B. in Bayern und Rheinland-Pfalz, wo es noch die getrennten Fachdienste gibt, demokratische Mitarbeiter*Innenbefragungen u. a. zu dem Thema der Zusammenlegung der Fachdienste durchgeführt wurden und sich die Kollegenschaft für die Beibehaltung der Trennung der Fachdienste entschieden haben.

Eine demokratische Beteiligung der Kollegenschaft bei der Ausgestaltung der Arbeitsorganisation erscheint uns erfolgversprechender zu sein, wenn es um die Motivationssteigerung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht, als Einzelnen eine höhere Besoldung in Aussicht zu stellen, wenn diese Führungspositionen übernehmen. Mit dieser Sichtweise wird genau das Gegenteil von Motivation bei der Mehrzahl der Kollegenschaft erzielt.

Wenig überzeugend erscheint die Aussage, wonach die hier angedeuteten Stellenanhebungen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 nur geringfügige Auswirkungen haben sollen.

Wir gehen davon aus, dass es, wie in der Gesetzesbegründung unter D. Alternativen angeführt wurde, es keinen unbefriedigenden Zustand gibt, welche mit dem Gesetz aufgehoben werden sollte. Ebenso gehen wir davon aus, dass in siebzig Jahren der gesetzliche Auftrag sowohl in der Bewährungs- als auch in der Gerichtshilfe stets erfüllt wurde.

Unsere Erfahrungen zeigen, wenn die Gerichts- und Bewährungshilfe durch die Einführung eines Gesetzes gestärkt werden sollten, im Ergebnis immer lediglich die Administration gestärkt worden ist.

Die ADBeV lehnt die Gesetzesvorlage alleine schon deswegen ab, weil in der Zielbeschreibung angeführt ist, dass die Einführung des Gesetzes ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit der Allgemeinheit sein würde.

Diese Aussage ist ebenso wissenschaftlich nicht belegt und unbegründet, wie die Maßnahmen, welche zuvor mit der gleichen Zielstellung gerechtfertigt wurden.

Unbestritten, es gibt Veränderungsbedarf, den wir als ADBeV sehr gern begleiten!

Mit freundlichen Grüßen

H. Gebert
Bundesvorsitzender